wirksam entgegentreten zu können. Die Untersuchungen haben gezeigt, daß es auch den Rechtsmittelsenaten der Bezirksgerichte, abgesehen von einigen guten Beispielen, noch nicht immer gelingt, die Kreisgerichte durch fundierte Entscheidungen auf die Überwindung von, Mängeln, die der gesellschaftlichen Wirksamkeit der bedingten Verurteilungen entgegenstehen, zu orientieren. Es ist jedoch erforderlich, daß die Bezirksgerichte in ihren Rechtsmittelentscheidungen konkrete Hinweise geben, wie die Werktätigen in stärkerem Maße in die Bekämpfung der Kriminalität einbezogen können und wie die sozialistischen Kollektive ihren erzieherischen Einfluß auf bedingt Verurteilte verstärken können. Insbesondere muß in Fällen der grundlegenden Abänderung des Urteils des Kreisgerichts auch im zweitinstanzlichen Verfahren die Einbeziehung der Öffentlichkeit gesichert werden.

Das Kreisgericht Ludwigslust verurteilte z. B. die Postzustellerin O. wegen Unterschlagung zu .einer un-Die Gefängnisstrafe. bedingten Hauptverhandlung wurde vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt. Das Bezirksgericht hob das Urteil auf und erkannte — ohne Mitwirkung der Öffentlichkeit bzw. des Arbeitskollektivs — auf eine bedingte Gefängnisstrafe. Dadurch sind im Verfahren keine Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Entscheidung geschaffen worden. In solchen Fällen sind deshalb vom Rechtsmittelgericht die gleichen Formen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte anzuwenden wie im erstinstanzlichen Verfahren, um in dem betreffenden Kollektiv oder bei dem Personenkreis, der an der Verhandlung erster Instanz teilgenommen hat, auch vollständige Klarheit über die letztlich gültige Entscheidung zu schaffen.

ELFRIEDE GÖLDNER, Richter am Obersten Gericht

Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts

LPG-Rechtsstreitigkeiten treten zwar zahlenmäßig bei den Gerichten nicht sehr stark in Erscheinung; sie sind aber von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Die sozialistischen Rechtspflegeorgane müssen deshalb als gestaltende und aktivierende Kraft zur Stärkung der ökonomischen Verhältnisse in der Landwirtschaft und zur Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie beitragen und durch eine erzieherisch wirksame Rechtsprechung Hemmnisse beseitigen, die der planund ordnungsmäßigen Durchführung der genossenschaftlichen Produktion entgegenstehen.

Das Oberste Gericht hat die in diesem Jahr ergangenen Entscheidungen zum LPG-Recht überprüft und dabei festgestellt, daß die Gerichte immer mehr mit der bisherigen Arbeitsweise, nur den Einzelfall zu entscheiden, brechen. Sie bemühen sich, unter unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen an die Konfliktursachen heranzukommen und Mängel in der Arbeit staatlicher Organe durch entsprechende Hinweise zu beseitigen. Allgemein zeigt sich das Bemühen um Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer gerichtlichen Tätigkeit.

Ausdruck dieses Bemühens ist, daß sich bereits drei Bezirksgerichte — Potsdam, Erfurt und Leipzig — in Plenartagungen mit dem LPG-Recht befaßt und Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit gezogen haben.

Hervorzuheben ist die gute Vorbereitung dieser Tagungen, in deren Verlauf die Bezirksgerichte nicht nur die Rechtsprechung vor allem der Kreisgerichte über einen längeren Zeitraum überprüft und ausgewertet, sondern sich über die Situation in der Landwirtschaft und die Schwerpunktfragen in ihrem Bezirk informiert haben. Zu diesem Zweck haben sie sachkundige Vertreter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und der Wissenschaft zu den Plenartagungen hinzugezogen.

Die Ergebnisse dieser Plenartagungen sind qualitativ unterschiedlich zu bewerten und vermögen zum Teil die Kreisgerichte noch nicht auf ihre neuen Aufgaben zu orientieren. So hat sich das Bezirksgericht Leipzig zu sehr darauf beschränkt, allgemeine Fragen des LPG-Rechts zu behandeln, die für die gerichtliche Praxis keine Bedeutung erlangen können. Die Ergebnisse dieses Plenums konnten den Kreisgerichten nur wenig praktische Hilfe für die Lösung der vor ihnen stehenden Aufgaben geben.

Das Bezirksgericht Potsdam hat sich dagegen auf die Behandlung einiger wichtiger Fragen beschränkt, die in den Kreisen aufgetaucht sind. Sie liegen vor allem im Bereich der materiellen Verantwortlichkeit von LPG-Mitgliedern nach § 15 LPG-Ges.* Die Ergebnisse

dieser Plenartagung sind auf Stützpunktbesprechungen ausgewertet worden. Sie befassen sich u. a. mit der bei verschiedenen Kreisgerichten geübten Vergleichspraxis und sollen eine unzulässige Ausweitung der Vergleiche verhindern.

Das Plenum des Bezirksgerichts Erfurt hat auf seiner gründlich vorbereiteten Tagung gute Ergebnisse erzielt und den Kreisgerichten eine wirksame Hilfe gegeben. Zur Vorbereitung der Tagung hatte das Bezirksgericht untersucht, wie die Gerichte es in der Rechtsprechung verstanden haben, die im Rechtspflegeerlaß besonders hervorgehobene Forderung nach umfassender und exakter Ursachenerforschung unter breiter unmittelbarer Teilnahme gesellschaftlicher Kräfte am Verfahren und in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen zu verwirklichen. Indem es gute und schlechte Beispiele gegenüberstellt, zeigt das Plenum in seinem Beschluß Möglichkeiten für eine gesellschaftlich wirksame Tätigkeit der Gerichte.

Ansprüche aus materieller Verantwortlichkeit

Bei der Analyse der das LPG-Recht betreffenden Verfahren überrascht zunächst, daß nur selten Ansprüche aus der materiellen Verantwortlichkeit gegen Genossen-schaftsbauern geltend gemacht worden sind. Die meisten Verfahren, an denen Genossenschaften oder ihre Mitglieder beteiligt sind, betreffen nicht innergenossenschaftliche Rechtsbeziehungen. Vielmehr geht es um Mietstreitigkeiten, Herausgabeansprüche, Forderungen ausgeschiedenen Mitgliedern usw. Klagen mit Schadensersatzansprüchen werden meist nur nach einem Strafverfahren oder nach Austritt bzw. Ausschluß eines Genossenschaftsmitgliedes erhoben. Dagegen gibt es kaum Klagen gegen Mitglieder, die schuldhaft Pflichten verletzt haben, aber weiterhin in der Genossenschaft verbleiben.

Die Gerichte hätten aber gerade hier Gelegenheit, durch die Rechtsprechung zur Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Genossenschaftsbauern beizutragen.

Der Umstand, daß lediglich sehr wenige Verfahren mit Schadensersatzansprüchen gerichtlich anhängig gemacht werden, kann einerseits positiv gewertet werden. Durch die Stärkung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft bahnt sich im Charakter der LPG-rechtlichen materiellen Verantwortung eine Wandlung an: Mit der Festigung der genossenschaftlichen Verhältnisse tritt der Grundsatz der Wiedergutmachung gegenüber der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen

^{*} Vgl. "Erfahrungen aus den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte" NJ 1963 S. 519 ff. (521).